

gebnis der Vernehmung, daß es aber andererseits auch nicht jedes gesprochene Wort festhalten soll². Wörtliche Protokollierungen sind schon deshalb als allgemeine Regel praktisch nicht durchführbar, weil häufig ein besonderer Protokollant fehlt und der Vernehmende gleichzeitig das Protokoll zu fertigen hat. Eine durchgehende wörtliche Protokollierung ist aber auch aus prozeßökonomischen Gründen gar nicht wünschenswert, weil sie unrationell ist und die Rechtspflege unter einer Flut von Papier ersticken würde³. Gründlichkeit und Sorgfalt zeigen sich nicht in der Vielschreiberei, sondern in der überlegten Herausarbeitung des für die Beweisführung wesentlichen Stoffes. Dazu gehört auch die protokollarische Fixierung des Weges, auf dem die Aussage zustande gekommen ist.

Wenn der Beschuldigte z. B. erst nach längerer Vernehmung ein Geständnis ablegt, so wäre es falsch — wie es nicht selten geschieht —, im Anschluß daran ein Protokoll zu fertigen, das diesen Prozeß nicht oder nicht genügend zum Ausdruck bringt. Hier wäre ein sog. Zugum-Zug-Protokoll angebracht, das den freien Bericht, die Vorhalte und Fragen sowie die entsprechenden Antworten enthält und damit auch den späteren Betrachter über die Art und Weise unterrichtet, in der das Geständnis zustande gekommen ist. Das kann für eine kritische Beurteilung im weiteren Verfahren und für die Verhandlungsführung von entscheidendem Wert sein.

Anders ist hingegen zu verfahren, wenn es sich um einen von vornherein geständigen Beschuldigten handelt. Hier kann das Protokoll in der üblichen fortlaufenden Darstellung angefertigt werden, sei es im Anschluß an die Vernehmung oder sei es als Zugum-Zug-Protokoll.

Das Protokoll bietet jedoch auch im günstigsten Falle keinen vollgültigen Ersatz für das ursprüngliche Erlebnis, sondern ist stets nur eine mehr oder minder präzise Teilwidernspiegelung der behandelten Ereignisse⁴. Das kann bei der Einschätzung der Protokollwahrheit nicht eindringlich genug betont werden. Selbst bei wörtlicher Mitschrift gibt das Protokoll nur wenig Auskunft über Dynamik und Atmosphäre. Tönung und Färbung der Vernehmung, obgleich derartige Faktoren Umfang und Gehalt der Aussage entscheidend beeinflussen können. Dabei spielen auch solche für eine erfolgreiche Vernehmung erforderlichen personellen Bedingungen auf seitens des Vernehmenden wie Kontaktfähigkeit, menschliche Reife, Aufgeschlossenheit sowie psychologische Kenntnisse über das Allgemeine und Besondere der konkreten Vernehmungssituation eine Rolle⁵. Über all das aber schweigt das Protokoll.

Diese objektiv begründeten Mängel lassen sich auch durch Protokollvermerke und entsprechende Hinweise nur in sehr begrenztem Umfange ausgleichen; trotzdem sollte man öfter davon Gebrauch machen, als das gegenwärtig noch geschieht.

Aus der Tatsache, daß die Protokolle auf das Wesentliche konzentrierte Niederschriften der Aussagen enthalten, entstehen eine Reihe von Fehlermöglichkeiten, die man erkennen muß, um sie vermeiden bzw. ihre

² So auch Horoszowski, *Kryhlnalistyka*, Warszawa 1958, Seite 120/121 (poln.).

³ Die gleiche Auffassung vertritt Graßberger, *Psychologie des Strafverfahrens*, Wien 1950, S. 288.

⁴ Vgl. auch Hellwig, *Psychologie und Vernehmungslehre bei Tatbestandsermittlungen*, Berlin 1927, S. 307, der die Protokolle als kümmerlichen Ersatz für die mündliche Vernehmung bezeichnet, selbst dann, wenn sie verhältnismäßig gut aufgenommen seien.

⁵ Groß, *Criminalpsychologie*, Graz 1898, S. 9, weist z. B. darauf hin, daß man schon im gewöhnlichen Leben jemanden, und sei er auch vollkommen sicher, durch bloßes energisches Auftreten und recht eindringliche Fragen in seinem Wissen wandern machen kann: um vieles mehr trifft das für die Vernehmungssituation zu, in der auf seitens des Vernehmenden stets eine gewisse Befangenheit und Erregung vorliegen, die das Ordnen der Gedanken erschweren.

Tragweite richtig einschätzen zu können. Sie beruhen vor allem darauf, daß das Protokoll im eigentlichen Sinne nicht ein Protokoll der Aussage des Vernehmenden, sondern eine Niederschrift der „Aussage“ des Vernehmenden über die Aussage des Vernehmenden darstellt. Jedes Protokoll setzt einen Protokollanten voraus und enthält daher auch die aus dessen Person resultierenden Unvollkommenheiten⁶.

Bereits die Eigenart des Wahrnehmungserlebnisses wird in hohem Maße durch die Einstellungen, Gefühle und Erfahrungen eines Menschen bestimmt. In der Wahrnehmung spiegelt sich niemals die ganze Mannigfaltigkeit der objektiven Außenwelt wider; sie trägt vielmehr stets Ausschnittscharakter. Dabei spielen die Beziehungen des betreffenden Menschen zum objektiven Wahrnehmungsgegenstand und zur gesamten Wahrnehmungssituation eine Rolle. Der Schritt vom Sehen zum Hinsehen, vom Hören zum Zuhören schließt subjektive Aussonderungen innerhalb des Wahrnehmungsraumes ein, so wie jede Aufmerksamkeit immer ein auswählendes Gerichtetsein darstellt.

Auf die Vernehmung und deren Protokollierung übertragen heißt das, daß Vorurteile und vorgefaßte Meinungen, die zur Einseitigkeit im Denken und damit auch in der Fragestellung führen, bei der beschränkten Simultankapazität des Bewußtseins auch weitgehend darüber entscheiden, was überhaupt wahrgenommen und wie das Wahrgenommene verarbeitet wird. Mit der Einnahme einer bestimmten Position zum Aus sagenden und zum Aussageinhalt ergibt sich daraus bereits eine Beschränkung der Aufnahme auf die Feststellungen, die der vertretenen Vermutung oder Version entsprechen. Auf diese Weise kann das Protokoll eine mehr oder minder starke subjektive Färbung annehmen, die dem tatsächlichen Inhalt der Aussage nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht wird. Derartige Fehler, die im allgemeinen dem Protokollierenden gar nicht bewußt werden, können nur vermieden werden, wenn man sich ein hohes Maß an Selbstkritik bewahrt und sich des mehr oder minder hypothetischen Charakters des eigenen Standpunktes und der möglicherweise unterschiedlichen Interpretation der Aussage stets bewußt ist. Die Vernehmung des Beschuldigten oder Zeugen soll der Wahrheitsfindung dienen, nicht der Festigung und Bestätigung der einmal eingenommenen Auffassung. Unverantwortlich ist es jedoch, wenn der Protokollführer Aussagen in das Protokoll nicht aufnimmt, weil sie im Widerspruch zu den bisherigen Beweisergebnissen stehen und nicht in das Bild passen, das er sich von der Tat und dem Täter macht⁷.

Auf der gleichen Ebene liegt die unrichtige Wiedergabe des Bestimmtheitsgrades der Aussage. Wenn der Zeuge nicht sicher ist, eine bestimmte Person oder einen bestimmten Vorgang wahrgenommen zu haben, so muß dieser Fakt aus dem Protokoll hervorgehen. Im anderen Falle kommt es u. U. zu einer Fehleinschätzung der Beweiskraft der Zeugenaussage mit der Folge, daß andere Beweisquellen nicht mehr ermittelt werden, das Verfahren verschleppt wird oder Bürger zu Unrecht beschuldigt werden.

Eine weitere Fehlermöglichkeit des Protokolls ergibt sich daraus, daß die individuelle Eigenart der Aussage bei der Niederschrift verlorengeht. Eine gewisse Vereinheitlichung der Aussage in der zusammenfassenden und auf das Wesentliche konzentrierten Niederschrift ist oft unvermeidlich. Fehlerquellen entstehen erst dann, wenn kriminalistisch oder juristisch bedeutsame originale Aussagebestandteile durch Transformation in die Ausdrucksweise des Protokollierenden ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren oder der Protokoll-

⁶ Vgl. Hellwig, a. a. O., S. 305; Graßberger, a. a. O., S. 284.

⁷ Darauf weist Graßberger, a. a. O., S. 287, besonders hin.